

**II- 7283** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 30.037/50-V/2/89

1010 Wien, den 27. April 1989  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Klappe

Durchwahl

3322 IAB  
1989 -05- 02  
zu 3419 J

B e a n t w o r t u n g

=====

der Anfrage der Abg. Dr. Feurstein und Kollegen betreffend  
Verlängerung der Schutzfrist vor der Geburt sowie des Karenz-  
urlaubes nach der Geburt bei Mehrlingsschwangerschaften  
Nr. 3419/J.

Zu den Anfragen:

- 1) Ist es richtig, daß der Bundesminister für Arbeit und  
Soziales anlässlich der Regierungsklausur am 17.5.1986  
die grundsätzliche Zustimmung zur Verlängerung der Schutz-  
frist vor der Geburt sowie des Karenzurlaubes nach der  
Geburt bei Mehrlings-Schwangerschaften gegeben hat?
- 2) Sind Sie bereit, anlässlich der nächsten Novellierung des  
Mutterschutzgesetzes 1979 bzw. des Arbeitslosenversiche-  
rungsgesetzes 1977 und des Karenzurlaubsgeldgesetzes  
eine Verlängerung der Schutzfrist bzw. des Anspruches  
auf Karenzurlaub sowie Karenzurlaubsgeld bei Mehrlings-  
Schwangerschaften vorzuschlagen?
- 3) Wenn nein, welche Gründe sprechen gegen die Verlängerung  
der Schutzfrist vor der Geburt und des Karenzurlaubes  
bzw. der Bezahlung von Karenzurlaubsgeld nach der Geburt  
bei Mehrlings-Schwangerschaften?

nehme ich Stellung wie folgt:

Zu 1:

Die Verlängerung der Schutzfrist und des Karenzurlaubes bei Mehrlingsschwangerschaften wurde anlässlich der Arbeitstagung der Bundesregierung zum Thema Politik für die Frauen im Mai 1986 beschlossen. Zur Frage, ob mein Vorgänger, der verstorbene Bundesminister Alfred Dallinger gegenüber Frau Familienminister Fröhlich-Sandner grundsätzliche Zusagen für die Vorbereitung gesetzlicher Regelungen abgegeben hat, kann nicht Stellung genommen werden, da schriftliche Aufzeichnungen nicht vorhanden sind. Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertretene Ansicht, die auch vom Herrn Bundesminister Dallinger stets geteilt wurde, ging dahin, daß im Falle einer Mehrlingsschwangerschaft das vorhandene Instrumentarium des Mutterschutzrechtes zum Schutz von Mutter und Kind ausreicht.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeitet derzeit an der Fertigstellung eines Entwurfes einer Novelle zum Mutterschutzgesetz, der in mehreren Gesprächsrunden mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchbesprochen wurde und der in Kürze zur Begutachtung ausgesendet wird. In diesem Entwurf kann daher eine Neuregelung der Schutzfristen und des Karenzurlaubes bei Mehrlingsschwangerschaften auch aus den zu P. 3 angeführten Gründen nicht mehr aufgenommen werden. Eine entsprechende Verlängerung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld im Arbeitslosenversicherungsgesetz setzt eine vorherige arbeitsrechtliche Regelung voraus und ist daher mangels einer derartigen Bestimmung derzeit nicht möglich.

Zu 3:

Es ist daher bereits nach geltenden Vorschriften möglich, Mütter mit Mehrlingsschwangerschaften vorzeitig von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 3 Abs. 3 MSchG darf eine werdende Mutter über

- 3 -

die achtwöchige Schutzfrist hinaus nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines Amts- oder Arbeitsinspektionsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre. Der Erlaß des Zentralarbeitsinspektorates (Z. 62.360/2-4/85) nennt als Gründe für die Ausstellung eines solchen Freistellungszeugnisses u.a. das Vorliegen einer Mehrlingsschwangerschaft. Ich wäre daher über die Ärzte der Arbeitsinspektion eines sich über einen gewissen Zeitraum von etwa einem Jahr erstreckende Prüfung durchführen lassen, wie hoch der Anteil an Freistellungszeugnissen wegen Mehrlingsschwangerschaft ist bzw. zu welchem Zeitpunkt der Schwangerschaft solche Freistellungen im Durchschnitt erfolgen. Sobald Ergebnisse vorliegen, werde ich diese den vorerwähnten Interessenvertretungen vorlegen und mit ihnen weitere Schritte beraten.

Die Forderung nach Verlängerung des Karenzurlaubes bei Mehrlingsgeburten wurde bereits mehrmals an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragen. Dieses Anliegen wurde von den beteiligten Ressorts und den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einer Begutachtung unterzogen. Die Stellungnahmen waren einhellig ablehnend.

In die nunmehr geführte Diskussion um eine allgemeine Verlängerung des Karenzurlaubes kann jedoch auch die Frage der Verlängerung des Karenzurlaubes bei Mehrlingsgeburten einbezogen werden.

Der Bundesminister:

